

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

Für Lieferungen und Leistungen jeder Art  
im Bereich der Fernwärme Ulm GmbH

### 1. Geltende Bestimmungen

Für Lieferungen und Leistungen an die Fernwärme Ulm GmbH gelten, soweit im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

Diese gelten auch für alle künftigen Einkaufsbedingungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Verkäufers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn die Fernwärme Ulm GmbH diese schriftlich bestätigt.

Im Übrigen gelten:

die Allgemeinen Vertragsbestimmungen für die Ausführung von Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) VOL Teil B und für die Ausführung von Bauleistungen VOB Teil B sowie die entsprechenden DIN-Bestimmungen, die technischen Vorschriften und Normen (VOB Teil C).

### 2. Rechtswirksamkeit von Aufträgen

Zur Wirksamkeit eines Vertrages bedarf es der Unterschrift der Geschäftsführung oder von zwei Mitarbeitern gemeinsam mit dem Zusatz „ppa.“ „i.V.“ bzw. „i.A.“.

Unbeschadet des vorherigen Absatzes sind auch Schriftstücke, die maschinell erstellt wurden und als solche gekennzeichnet sind, als wirksam anzusehen.

### 3. Auftragsbestätigung

Bestellungen oder Aufträge der Fernwärme Ulm GmbH sind unter Angabe der fixen Lieferzeit ausführlich und schriftlich zu bestätigen. Die Fernwärme Ulm GmbH wird die Bestätigung jedoch nur insoweit anerkennen, als diese nicht im Widerspruch zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Fernwärme Ulm GmbH steht.

### 4. Preise

Die der Fernwärme Ulm GmbH genannten Preise gelten frei unseren Lagerstätten, Baustellen bzw. anderen Bestimmungsstellen einschließlich Zoll, Verpackung und sonstige Spesen. Währungs- und Wertsicherungsklauseln können von der Fernwärme Ulm GmbH nicht anerkannt werden.

### 5. Verpackung und Gewichte

Für Verluste, die durch mangelhafte Verpa-

ckung entstehen, hat der Lieferant einzutreten. Dasselbe gilt für Fehlmengen, die beim Wareneingang festgestellt werden. Leihweise überlassenes Verpackungsmaterial wird frachtfrei und baldmöglichst zurückgegeben. Sind Gewichtspreise vereinbart, werden nur die tatsächlich erhaltenen Gewichte bezahlt.

### 6. Versand

Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten. Der Lieferant hat auf Verlangen der Fernwärme Ulm GmbH mit dem Versand bis zu 2 Monaten über den vereinbarten Liefertermin hinaus zu warten. Der Versand ist der Fernwärme Ulm GmbH anzuzeigen. Als Versandanzeige gelten weder Rechnungen noch Auftragsbestätigungen. (Teillieferungen oder Teilleistungen können nur auf Grund besonderer Vereinbarungen vorgenommen werden). Alle Kosten, die der Fernwärme Ulm GmbH infolge Nichteinhaltung der Versandbestimmungen entstehen, hat der Lieferant zu tragen.

### 7. Lieferzeit

Der Lieferant hat den vereinbarten Liefertermin einzuhalten. Wird der Liefertermin nicht eingehalten, kann die Fernwärme Ulm GmbH eine angemessene Nachfrist setzen. Bei Nichteinhaltung der Nachfrist kann die Fernwärme Ulm GmbH vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen oder einen Dritten auf Kosten des Lieferanten beauftragen.

Ist der Lieferant an einer ordnungsgemäßen Fortführung der übernommenen Lieferung oder Leistung durch einen von der Fernwärme Ulm GmbH zu vertretenden Umstand oder durch höhere Gewalt behindert, so hat er die Fernwärme Ulm GmbH unverzüglich zu benachrichtigen. Wird die rechtzeitige Benachrichtigung unterlassen, so steht dem Lieferanten ein Anspruch auf Berücksichtigung des angeblich hindernden Umstandes nicht zu. Ein dadurch der Fernwärme Ulm GmbH entstandener Schaden ist vom Lieferanten zu ersetzen. Der Lieferant hat nach Beseitigung des Hinderungsgrundes die Lieferung oder Leistung ohne weitere Aufforderung unverzüglich wieder aufzunehmen. Sollte dies nicht erfolgen, ist es der Fernwärme Ulm GmbH gestattet vom Vertrag zurückzutreten, Schadenersatz zu fordern und/oder einen Dritten auf Kosten des Lieferers mit der Ausführung der Lieferung oder Leistung zu beauftragen.

### 8. Gewährleistung

Für Lieferungen und Leistungen hat der Lieferant die gesetzliche Gewähr zu übernehmen. Der Einwand nicht rechtzeitiger Anzeige von unbekanntem Mängeln ist nicht statthaft. Im übrigen verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung.

### 9. Übertragung auf einen Dritten

Der Lieferant darf seine Vertragsverpflichtungen ohne Genehmigung der Fernwärme Ulm GmbH nicht auf andere übertragen.

### 10. Rechnungsstellung

Jede Rechnung ist sofort nach Lieferung oder Leistung unter Angabe der Bestellnummer und des Tages der Bestellung in zweifacher Fertigung einzureichen. Die Rechnung ist prüfbar und genau nach der Bestellung aufzustellen. Mehrleistungen oder Nachlieferungen sind besonders nachzuweisen.

### 11. Zahlung

Die Fernwärme Ulm GmbH bezahlt in EURO und grundsätzlich nur im Überweisungsverkehr. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt als Zahlungsziel: 30 Tage nach Rechnungs- bzw. Wareneingang mit 3% Skonto. Die Fernwärme Ulm GmbH behält sich vor, für Anzahlungen in geeigneter Form Sicherheit zu verlangen.

Die Fernwärme Ulm GmbH ist berechtigt, die Forderungen des Lieferanten mit Forderungen der Fernwärme Ulm GmbH aufzurechnen. Eine Abtretung der Forderung an einen Dritten darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Fernwärme Ulm GmbH erfolgen.

### 12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Teile Ulm.

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch im wirtschaftlichen und technischen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Entsprechendes gilt im Falle einer Lücke.

Ulm, 1. September 2012